

RS Lvwg 2020/10/5 LVwG-M-15/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.10.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

05.10.2020

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

SPG 1991 §29

SPG 1991 §38a

Rechtssatz

Dass der Verfügung von Maßnahmen nach§ 38a SPG ein umfassendes Ermittlungsverfahren vorzugehen hätte, kann (sich das Wesen von Betretungs- und Annäherungsverboten als Dringlichkeitsmaßnahmen vor Augen haltend) ebenso wenig gefordert werden, wie eine abschließende Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz eines als Anlassstat zugrunde gelegten Verhaltens (dies zu klären, ist Sache des Strafverfahrens [VwSlg 15.444 A/2000]).

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Betretungsverbot; Annäherungsverbot; Gefährlichkeitsprognose; Verhältnismäßigkeitsprinzip;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.M.15.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>